

Gemeinde – Urnenabstimmung vom 11. April 2021

Protokoll

über die

**Ergänzungswahl in die
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 1. Wahlgang**

Die Urnen waren an folgenden Zeiten und Orten aufgestellt:

Mittwoch, 7. April 2021

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
von	14.00 Uhr	bis	16.30 Uhr	

Donnerstag, 8. April 2021

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
-----	-----------	-----	-----------	---------------------------------

Freitag, 9. April 2021

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
von	17.00 Uhr	bis	18.00 Uhr	

Samstag, 10. April 2021

von	19.00 Uhr	bis	20.00 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR und im ehemaligen Schulhaus Berg
-----	-----------	-----	-----------	---

Sonntag, 11. April 2021

Von	10.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
-----	-----------	-----	-----------	---------------------------------

① Stimmberechtigte	② Eingelegte Wahlzettel	③ Ausser Betracht fallende Wahlzettel Leere ungültige		④ In Betracht fallende Wahlzettel
1'024	326	5	1	320

= Zahl der gültigen Stimmen

Absolutes Mehr =	<u>Zahl der gültigen Stimmen, Kolonne ④</u> 2	= 160
		Die nächsthöhere, ganze Zahl bildet das absolute Mehr

Die gültigen Stimmen entfallen auf:

Familien- u. Vorname	Wohnort	Stimmenzahl
Berweger, Karin	Schnädt 1020, Stein AR	312
Vereinzelte		8
Total (= Zahl der gültigen Stimmen ④)		320

Das Absolute Mehr erreicht und damit gewählt ist:

Familien- u. Vorname	Wohnort	Stimmenzahl
Berweger, Karin	Schnädt 1020	312

Stimmbeteiligung: 31.84 %

Vorstehendes Protokoll der heutigen Urnenwahl erklären als in allen Teilen richtig:

9063 Stein AR, 11. April 2021

Für das Zählbüro

Der Präsident:

Der Aktuar:

Marco Wäckerlig

Fabian Hüni

Rechtsmittel (Art. 62 Gesetz über die politischen Rechte)

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat von Appenzell A.Rh. Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig